

### III. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Antrag vom 16. September 2024

#### Die Mitte-EVP-Fraktion (Sprecher: Müller-Lichtensteig)

*Art. 12<sup>1</sup> Abs. 1 Ingress:* Die politische Gemeinde kann durch ~~Reglement oder Bewilligung~~ im Meldeverfahren Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zulassen:

*Bst. c:* für spezielle Verkaufsanlässe an Werktagen, höchstens für ~~zwei~~ vier je Laden und Jahr.

*Abs. 4 (neu):* Für die Bewilligung nach Abs. 1 gilt ein Meldeverfahren. Die Ausnahme gilt als genehmigt, wenn die Behörde nicht innert 20 Tagen nach Eingang des Gesuchs reagiert.

*Abs. 5 (neu):* Für weitere Ausnahmen nach Abs. 1 Bst. c dieser Bestimmung kann die Gemeinde die Bewilligung erteilen.

#### Begründung:

Neu soll anstelle eines normalen Bewilligungsverfahrens ein Meldeverfahren für Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten vorgesehen werden. Dies reduziert die Bürokratie für Behörden und Läden, indem es die Bearbeitung vereinfacht und eine automatische Genehmigung nach 20 Tagen ermöglicht. Dadurch erhalten Läden mehr Planungssicherheit und Flexibilität, während die öffentliche Hand Ressourcen spart und effizienter arbeiten kann.

---

<sup>1</sup> Ausgezeichnet ist die Änderung im Vergleich zum geltenden Recht.